

Verordnung der Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderungen der Umlagenordnung

Aufgrund des § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 50/2012, wird verordnet.

Artikel I

1) § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen 2013, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,35** % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 27.100,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,
als Beitrag zum Hausapothekenreferat der
Österreichischen Ärztekammer EUR **60,00** p.a.
soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 3,60 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 6,00 p.a.
und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄK EUR 39,96 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen 2013 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,35** % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 11.500,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 p. a.

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als Kammerumlage **2,35** % von der Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 11.500,00 p. a.

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 3,60 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 6,00 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen 2013 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark **2,35** % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 1 und

soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als
 Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 66,00 p. a.“

2) Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Absender:

Ärztchammer für Steiermark
 Wohlfahrtsfonds
 Kaiserfeldgasse 29
 8010 Graz

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2013** erkläre ich:

Meine Einkünfte entsprechend § 8 Abs. 2, 3 und 6 der Umlagenordnung betragen im Jahr 2011:

- | | |
|--|------------------|
| a) selbständiger ärztlicher Tätigkeit | EUR |
| gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 | |
| b) unselbständiger ärztlicher Tätigkeit | EUR |
| gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988 | |
| Abziehen sind: | |
| Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 | EUR |
| Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 | EUR |
| außergewöhnliche Belastungen | |
| gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 | EUR |
| ergibt Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit | <u>EUR</u> |

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2011 ist gemäß § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung notwendig, wenn die Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 liegen, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner **2013** in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Umlagenordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 8 Höhe der Kammerumlage

Die Jahreszahlen werden von 2012 auf 2013 geändert.

Aufgrund der Budgetplanung 2013 und der darin enthaltenen Ausgabenplanung wird der Beitragssatz für alle Ärztinnen und Ärzte auf 2,35 % erhöht.

Eine weitere Änderung umfasst die Anhebung des Beitrages zum Hausapothekenreferat der ÖÄK aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der ÖÄK.

Anlage 1:

Es erfolgt eine Änderung der Jahreszahlen von 2010 auf 2011 und von 2012 und 2013.